

Satzung

Landesarbeitsgemeinschaft Zirkuspädagogik RLP e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen Landesarbeitsgemeinschaft Zirkuspädagogik RLP e.V. und hat seinen Sitz in Rockenhausen, Rheinland-Pfalz (RLP). Er ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ziel des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendzirkusarbeit als Bestandteil der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit, der Zirkuskünste sowie die Förderung von Zirkus als eigenständige Kunstform. Die Aufgaben des Vereins beziehen sich auf das Landesgebiet RLP.

1. Erfahrungs-, Ressourcen- und Informationsaustausch zum Zwecke gegenseitiger Unterstützung von den Mitgliedern der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG).
2. Organisation und Durchführung gemeinsamer Projekte wie Fachtagungen, Trainingswochenenden oder Festivals.
3. Förderung von insbesondere jungen Menschen im Zirkusbereich. Grundsätzlich sollen die Zirkusprojekte der LAG für alle Menschen im Sinne der Inklusion geöffnet sein.
4. Durchführung von Fort- und Weiterbildungen für LAG-Mitglieder und alle an den Zielen der LAG Interessierten.
5. Vertretung und Durchsetzung gemeinsamer Interessen der LAG und ihrer Mitglieder gegenüber allen öffentlichen Stellen, insbesondere der Landesbehörden.
6. Die Förderung der Zusammenarbeit verschiedener LAGs im Bundesgebiet, der Bundesarbeitsgemeinschaft Zirkuspädagogik (BAG) sowie den LAGs und Bundesverbänden anderer Sparten der kulturellen Bildung im Landes- und Bundesgebiet.
7. Beratung und Unterstützung für den Aufbau neuer und bereits bestehender Zirkusprojekte.

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglied keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand werden: ‚Natürliche Personen‘ als Einzelmitglied und ‚Juristische Personen‘ z.B. eingetragener Verein, gGmbH, GmbH, GbR, Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft. Bei einer Ablehnung kann der Antrag erneut vor der Mitgliederversammlung gestellt werden. Diese entscheidet abschließend.

Jedes Einzelmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jede Juristische Person benennt bis zu zwei Personen, die sie als Delegierte vertreten. Diese müssen dem Vorstand der LAG schriftlich benannt sein. Die Delegierten müssen nicht selbst persönliches Mitglied der LAG sein. Einzelpersonen unter 18 Jahren bedürfen zur Aufnahme der Einverständniserklärung einer/s Erziehungsberechtigten. Angestellte der LAG (auch Minijobs) dürfen bei Tagesordnungspunkten, die ihre Beschäftigung betreffen, nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Kündigung zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss drei Monate vor Ablauf schriftlich beim Vorstand eingetroffen sein.
- durch Auflösung des Rechtsstatus des Mitgliedes.
- durch Tod.
- durch Ausschluss aus dem Verein auf Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann den Ausschluss beschließen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wird sowie bei satzungswidrigem Verhalten. Dem Mitglied muss zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die mindestens ein Mal im Jahr stattfindet. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Einzelmitglieder und die schriftlich benannten Delegierten der Juristischen Personen, sofern zu diesem Zeitpunkt der Mitgliedsbeitrag vollständig gezahlt ist. Doppeltes Abstimmen einer Person als Einzelmitglied und als Delegierte/r ist ausgeschlossen.

Die Einladung erfolgt postalisch oder per Mail durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Zur Mitgliederversammlung können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Gäste zugelassen werden, die jedoch nicht stimmberechtigt sind. Zusätzliche Mitgliederversammlungen sind immer dann einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand einfordern oder wenn der Vorstand selbst dies beschließt. Von allen Versammlungen werden schriftliche Ergebnisprotokolle angefertigt. Die Versammlungsleitung hat entweder ein Vorstandsmitglied oder ein/e von der Versammlung gewählte/r Versammlungsleiter/in. Die gefassten Beschlüsse und das Protokoll sind vom Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für ein Geschäftsjahr.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

§11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem dreiköpfigen geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB:

- ein/e Vorsitzende/r
- zwei stellvertretende Vorsitzende, davon ein/e Schatzmeister/in

und weiteren aufgabenbezogenen Beisitzenden, die kein geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind und kein Stimmrecht haben. Die Personen des geschäftsführenden Vorstands sind allein vertretungsberechtigt.

Zum geschäftsführenden Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden. In den Vorstand können nur Einzelmitglieder der LAG gewählt werden. Die Vorstandstreffen werden protokolliert. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die Umsetzung aller Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Durchführung aller notwendigen geschäftlichen Vorgänge im Sinne des § 2 der Satzung.

Zudem obliegt ihm die Aufnahme neuer Mitglieder, sofern sie nicht auf der Jahresmitgliederversammlung aufgenommen werden. Die vom Vorstand vorgenommenen Aufnahmen oder Vereinsausschlüsse müssen von der darauf folgenden Mitgliedsversammlung bestätigt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Der geschäftsführende Vorstand kann einem n besondere/n Vertreter/in für bestimmte Aufgaben entsprechend § 30 BGB bestellen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Bundesarbeitsgemeinschaft Zirkuspädagogik e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.04.2019 in Kraft. Der gewählte Vorstand kann eigenständig ohne nochmalige Einberufung einer Mitgliederversammlung Änderungen an der Satzung vornehmen, sofern diese zur Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

Für die Richtigkeit

Datum: 29.04.2019

Unterschrift Vorsitzende/r

Andrea Zulekuf-Simons
Ade Uzun
Kerle Fülle
Dietrich
Jan Philipp Baul
Thomas